

**Errichtung des
„Zweckverbandes Kindertagesstätte
Wiebelsheim“
und Feststellung der Verbandsordnung
nach § 4 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG)**

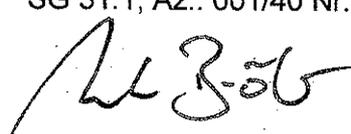
Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Errichtungsbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 KomZG vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), errichtet hiermit gemäß § 4 Absatz 2 KomZG den

Zweckverband Kindertagesstätte Wiebelsheim

Als Tag der Errichtung wird der 01. Januar 2021 bestimmt.

Gleichzeitig wird die mit Beschlüssen der Ortsgemeinderäte Laudert, Perscheid und Wiebelsheim in dem Zeitraum vom 28.10.2020 bis 10.11.2020 vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

55469 Simmern, den 03. Dezember 2020
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
SG 31.1, Az.: 001/40 Nr. 840


Dr. Marlon Bröhr
Landrat



Vorbemerkung:

Die Ortsgemeinden Laudert, Perscheid und Wiebelsheim sind übereingekommen, gemeinsam eine Kindertagesstätte als Tageseinrichtung zu errichten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe soll ein Zweckverband gebildet werden. Die an der Bildung des Zweckverbandes beteiligten vorgenannten Ortsgemeinden haben nach Zustimmung ihrer kommunalen Vertretungen die nachstehende Verbandsordnung vereinbart. Nach der Baufertigstellung der Kindertagesstätte und Auflösung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid soll die Aufgabe des neuen Zweckverbandes um den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte durch eine Änderung der nachstehenden Verbandsordnung erweitert werden.

Auf ihren Antrag hin hat die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises den Zweckverband errichtet und den *01.01.21*..... als Tag der Errichtung bestimmt.

**Verbandsordnung
des Zweckverbandes Kindertagesstätte Wiebelsheim
vom *11.12.20***

Die Ortsgemeinden Laudert, Perscheid und Wiebelsheim vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20, und des § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), BS 216-10, die nachstehende Verbandsordnung und beantragen deren Feststellung.

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Laudert, Perscheid und Wiebelsheim.

**§ 2
Aufgabe**

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in Wiebelsheim eine Kindertagesstätte als Tageseinrichtung zu errichten.

§ 3
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kindertagesstätte Wiebelsheim".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Emmelshausen.

§ 4
Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

§ 5
Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt.

§ 6
Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein mit Sitz in Emmelshausen.

§ 7
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Form, die die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein in ihrer Hauptsatzung für ihre Zwecke bestimmt hat.

§ 8
Aufteilung des Eigenkapitals und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Ortsgemeinde Wiebelsheim als Eigentümerin des Flurstücks 41 in Flur 11 der Gemarkung Wiebelsheim überträgt dem Zweckverband den Grundbesitz unentgeltlich zu dem in § 2 bezeichneten Zweck.
- (2) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Übertragung nach Absatz 1 sowie für die Errichtung und Ersteinrichtung der Kindertagesstätte (Investitionskosten)

werden als Investitionskostenanteile wie folgt von den Mitgliedern des Zweckverbandes erhoben:

Ortsgemeinde Laudert 2/6,

Ortsgemeinde Perscheid 1/6,

Ortsgemeinde Wiebelsheim 3/6.

Davon ausgenommen sind die Kosten für den Ausbau des Untergeschosses zur Einrichtung einer Küche und Mensa, für den wie folgt Investitionskostenanteile erhoben werden:

Ortsgemeinde Laudert 2/6,

Ortsgemeinde Wiebelsheim 4/6.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Bestellung eines Liquidators, die Auseinandersetzung und die Durchführung der Liquidation erzielt haben.

(2) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Vorstandsvorsteher durchgeführt, soweit die Verbandsversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.

(3) Das Vermögen (z. B. der Verkaufserlös oder Verkehrswert) und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes werden auf die Mitglieder entsprechend § 8 Abs. 2 verteilt. Der Verkehrswert des Flurstücks 41 in Flur 11 der Gemarkung Wiebelsheim ohne Aufbauten (nur Grundstückswert) wird dabei in voller Höhe der Ortsgemeinde Wiebelsheim zugerechnet.

(4) Beschlüsse über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Kommt eine Zustimmung nicht zustande, so entscheidet die Errichtungsbehörde.

§ 10

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Beitritt eines Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Mitglieder können auf Antrag zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Antrag muss bis zum Ende des Vorjahres beim Vorstandsvorsteher in schriftlicher Form eingegangen sein.

(3) Das ausscheidende Mitglied ist angemessen an dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Vermögen und den Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu beteiligen. § 9 gilt entsprechend; eine anteilige Abgeltung am Verkehrswert des

Flurstücks 41 in Flur 11 der Gemarkung Wiebelsheim ohne Aufbauten (nur Grundstückswert) erfolgt nicht. Das ausscheidende Mitglied kann eine Herausgabe von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nicht verlangen, solange dieses zur Erfüllung von Aufgaben des Zweckverbandes benötigt wird.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wiebelsheim, den *11.12.2020*

Ortsgemeinde Laudert

Ortsgemeinde Perscheid

Ortsgemeinde Wiebelsheim


Winfried Erbes
Ortsbürgermeister


Kurt Müller
Ortsbürgermeister


Michael Brennemann
Ortsbürgermeister

